Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr die Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. (§ 36, Abs. III WaffG)

